



GEMEINDE

Ungerhausen

Landkreis Unterallgäu

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbauches (BauGB)

über den Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Teilfläche Fl.-Nr. 121, Gemarkung Ungerhausen“

Der Gemeinderat Ungerhausen hat in öffentlicher Sitzung am 28.06.2018 die Einbeziehungssatzung „Teilfläche Fl.-Nr. 121, Gemarkung Ungerhausen“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.06.2018, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung im Rathaus der Gemeinde Ungerhausen, Memminger Straße 4, 87781 Ungerhausen, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Außerdem wird die bestandskräftige Planung auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde (unter dem „Pfad“: www.ungerhausen.de/Bekanntmachungen/Bauleitplanung; „[Bebauungsplan](#)“) zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten (gem. § 6a Abs.2 BauGB).

Weiterhin wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ungerhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Teilfläche Fl.-Nr. 121, Gemarkung Ungerhausen“ in Kraft.

Ungerhausen, den 02.07.2018

(Siegel)

.....
J. Fickler, 1. Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 02.07.2018

Ende der Bekanntmachung am: